

Dorfgemeinschaftshaus Hinterweidenthal



Haus- und Nutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Hinterweidenthal

Das DGH steht in erster Linie Einwohnern und örtlichen Vereinen, in zweiter Linie sonstigen Interessenten, nach Maßgabe dieser vom Gemeinderat beschlossenen Haus- und Nutzungsordnung, zur Verfügung.

§1 Hausrecht

Hausherr ist die Gemeinde Hinterweidenthal, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister

§2 Nutzung-Genehmigung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, hierzu zählt die Nutzung folgender Einrichtungen:

- ➔ Saal Teufelstisch
- ➔ Saal Rappenfels
- ➔ Teufelsküche
- ➔ Toiletten
- ➔ Verkehrswege zu den Räumen
- ➔ Aufzug

bedarf in jedem Falle einer vorherigen Genehmigung der Ortsgemeinde. Anträge auf Benutzung müssen bei der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Hauenstein gestellt werden. Es muss auf Seiten des Nutzers eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Nutzung (einschl. der Abnahme) der Ortsgemeinde gegenüber verantwortlich ist. Außerdem hat bei der Antragstellung durch Vereine oder andere Gruppierungen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Antrag mitzuunterzeichnen. Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung erteilt die Ortsbürgermeisterin, der Ortsbürgermeister oder deren/dessen Stellvertreter. Die Benutzer sind an deren Anweisungen gebunden.

Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung. Sofern eine Erlaubnis aus den v. g. Gründen zurückgenommen werden muss, löst dies keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Verdienstausfall.

Die o.a. Räumlichkeiten sind aus bauaufsichtlichen Gründen nur für 99 Personen zugelassen.

In den Räumlichkeiten sind Übernachtungen ausgeschlossen.

§3 Schlüsselregelung

Jeder Benutzer hat sich sofort nach Erhalt der Schlüssel davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung bereitgestellten Räume, mitsamt der Einrichtung, in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen. Der Benutzer kann sich danach nicht darauf berufen, dass Mängel schon vorher vorhanden waren.

Bei der Schlüsselübergabe wird eine Kautions in Höhe von 100 Euro fällig.

§4 Sicherheit und Ordnung

Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. Ausschank, Ausgabe von Speisen usw.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Er hat auch für den Brandschutz zu sorgen.

§5 Veränderungen

Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Dekorationen sind so anzubringen und zu entfernen, dass keine Schäden verursacht werden.

§6 Übergabe der Räumlichkeiten

Die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände sind am Tage nach ihrer Nutzung an die Ortsgemeinde zu übergeben. Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung erfolgt durch die Benutzer nach Abnahme. Entstehender Abfall ist mitzunehmen und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

§7 Reinigung

Nach der Benutzung sind die Räume und deren Einrichtungen besenrein zu verlassen. Ist innerhalb der gesetzten Frist die Reinigung nicht erfolgt, so wird diese durch die Gemeinde ausgeführt. Die anfallenden Kosten gehen dann zu Lasten des Benutzers.

§8 Schäden

Alle während der Benutzung entstandenen Schäden sind der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen obliegt ausschließlich dem Benutzer.

§9 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für

- a) die Verkehrssicherung während der Benutzung und
- b) mitgebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände etc.

§10 Konzession

Die Benutzer sind verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung eine Gaststättenkonzession zu beantragen. Die Gebühr trägt der Antragsteller.

§11 Zahlung Nutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist nach Abschluss der Veranstaltung direkt bei der Übergabe zu begleichen.

§12 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§13 Gebührenordnung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist die jeweils gültige Gebührenordnung anzuwenden. Diese wird dem Nutzer zusammen mit der Haus- und Nutzungsordnung vor der Nutzung ausgehändigt.

Die vorstehende Haus- und Nutzungsordnung wurde vom Gemeinderat Hinterweidenthal am 09.01.2014 beschlossen. Sie wird im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht.

Hinterweidenthal, den

Schenk

Ortsbürgermeisterin